

AUFBAU-VERLAG BERLIN UND WEIMAR · 108 BERLIN, FRANZÖSISCHE STRASSE 32

Zwischen dem AUFBAU-VERLAG BERLIN UND WEIMAR, 408 Berlin, Französische Straße 32 — im folgenden kurz VERLAG genannt —

und Herrn Andreas Klotsch
1134 Berlin, Emanuelstr. 12

— im folgenden kurz ÜBERSETZER genannt —
wird nachstehender

andererseits

ÜBERSETZUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

(1) Der Übersetzer verpflichtet sich, das Werk

DIE RELIQUIE von José Maria Eça de Queiroz

aus dem **Portugiesischen** in die deutsche Sprache zu übersetzen und bis spätestens **31. Oktober 1981** in dreifacher Ausfertigung beim Verlag abzuliefern.

Die Übersetzung wird etwa **300** Manuskriptseiten (je 2000 Anschläge = 30 Zeilen mit durchschnittlich 65 Anschlägen) umfassen. Sie muß stilistisch einwandfrei und satzreif sein und das Original in schöpferischer Weise werktreu wiedergeben. Das Manuskript muß nach den Rechtschreibregeln des Duden eingerichtet sein.

(2) Der Verlag verpflichtet sich, dem Übersetzer folgende Unterlagen zu liefern:

§ 2

- (1) Der Übersetzer versichert, daß er die Übersetzung allein und aus dem Original anfertigen wird. Die Beschaffung der Rechte vom Originalautor ist Sache des Verlages.
- (2) Der Übersetzer überträgt, soweit unter § 14 nichts anderes vereinbart ist, dem Verlag mit Abschluß dieses Vertrages für alle Auflagen und Ausgaben das ausschließliche und unbeschränkte Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung einschließlich der Befugnis zur Vergabe von Lizenzen.
- (3) Der Übersetzer überträgt, soweit unter § 14 nichts anderes vereinbart ist, dem Verlag neben den im vorhergehenden Absatz genannten Rechten das Recht, Dritten — für die ganze Übersetzung oder für Teile — die Genehmigung zur Ausübung folgender ihm an der Übersetzung zustehender Befugnisse zu erteilen: Pressevorab- und -nachdrucke, Weiterübersetzungen, unveränderte Sendung im Hör- und Fernsehfunk, unveränderte Schallplatten- oder Tonbandaufnahmen sowie deren Verbreitung.
- (4) Der Verlag informiert den Übersetzer, wenn er Dritten die Genehmigung zur Nutzung der Übersetzung erteilen will. Hinweise und Ratschläge des Übersetzers werden vom Verlag berücksichtigt, soweit sie zweckdienlich sind.
- (5) Von den Einnahmen aus der Vergabe von Werknutzungsbefugnissen an Dritte fließen **25 %** dem Übersetzer zu.

§ 3

Der Übersetzer ist, soweit Rechte des Originalautors nicht entgegenstehen, berechtigt, seine Übersetzung in eine Gesamtausgabe seiner Werke aufzunehmen, wenn zwei Jahre seit dem ersten Erscheinen der Übersetzung vergangen sind.

§ 4

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer während der Arbeit an der Übersetzung in geeigneter Weise zu unterstützen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, sachdienliche Hinweise zur Ausstattung und zu den Illustrationen zu geben.
- (2) Der Übersetzer erklärt sich bereit, alle Bemerkungen und Vorschläge des Verlages zu seiner Übersetzung mit dem Verlag zu erörtern, begründete Korrekturen anzuerkennen und eine dementsprechende Endredaktion der Übersetzung vorzunehmen.

§ 15

- (1) Wird die Auflösung des Vertrages notwendig, so bemühen sich beide Partner ernsthaft, zu einer Vereinbarung zu gelangen.
- (2) Gelingt das trotz beiderseitiger Bemühungen nicht, so kann der Vertrag nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung schriftlich durch einseitige Willenserklärung beendet werden:

I. vom Übersetzer,

- a) wenn der Verlag auf Änderungen besteht, die über die Vertragsabreden gemäß § 1, Abs. 1, hinausgehen; der Übersetzer hat in diesem Fall Anspruch auf das volle Festhonorar;
- b) wenn dem Übersetzer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, weil der Verlag die Übersetzung überhaupt nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu veröffentlichen beabsichtigt; der Übersetzer hat Anspruch auf das volle Festhonorar;
- c) wenn der Verlag erklärt, keine Nachauflage mehr zu veranstalten oder der für die Nachauflage vom Verlag vorgesehene Termin für den Übersetzer unzumutbar ist.

II. vom Verlag,

- a) wenn der Übersetzer den Ablieferungstermin so überschreitet, daß die Übersetzung keine gesellschaftliche Wirkung mehr ausüben vermag oder die Terminüberschreitung so beträchtlich ist, daß dem Verlag die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist; trifft den Übersetzer kein Verschulden an der Terminüberschreitung (z. B. bei Krankheit), so hat er Anspruch auf volle Honorierung der tatsächlich geleisteten Arbeit, mindestens jedoch auf ein Drittel des Festhonorars; hat der Übersetzer die Terminüberschreitung verschuldet, so hat er alle bereits erhaltenen Teilhonorare an den Verlag zurückzuzahlen;
- b) wenn die Übersetzung nicht vertragsgemäß ist; hat der Übersetzer dabei nicht schuldhaft gehandelt, so hat er Anspruch auf zwei Drittel des Festhonorars für die bereits geleistete Arbeit;
- c) wenn die Übersetzung keine gesellschaftliche Wirksamkeit besitzt oder diese nach Vertragsabschluß entfällt; der Übersetzer hat Anspruch auf das volle Festhonorar für die bereits geleistete Arbeit;
- d) wenn der Verlag keine weiteren Auflagen beabsichtigt.

§ 16

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Vertragsbeendigung gemäß § 15, Abs. 2, II. a) oder b), gegeben, so ist der Verlag berechtigt, statt der Vertragsbeendigung nach Absprache mit dem Übersetzer die Übersetzung durch einen Dritten vollenden zu lassen.
- (2) In diesem Fall ist in einer Vertragsergänzung die Namensnennung sowie die Aufteilung der zusätzlichen Honorare gemäß § 12, Abs. 4, und die Einnahmen aus der Vergabe von Werknutzungsrechten an Dritte gemäß § 2, Abs. 5, neu zu regeln.

§ 17

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18

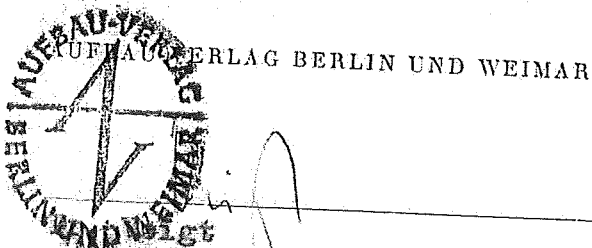
- (1) Gelingt den Vertragspartnern über einen Streitpunkt aus dem Vertragsverhältnis keine Einigung, so kann jeder der Partner die Verhandlung der Angelegenheit vor einer Schiedskommission verlangen. Zu der Schiedskommission benennt jeder der Partner einen Beisitzer. Diese wählen einen Dritten zum Obmann. Die Schiedskommission soll sich um eine gütliche Einigung bemühen.
- (2) Erkennt einer der Vertragspartner den Einigungsvorschlag der Schiedskommission nicht an, so steht es ihm frei, den Rechtsweg vor den zivilen Gerichten zu beschreiten.

§ 19

Erfüllungsort ~~und Gerichtsstand~~ ist der Sitz des Verlages.

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Leipzig.

Berlin, den 29.5.1980



ÜBERSETZER

Andreas Klotzsch

Andreas Klotzsch